Art und Finanzierung der Arbeitsbeschaffung

Autor(en): **Rimensberger, E.F.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **36 (1944)**

Heft 11

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-353181

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Art und Finanzierung der Arbeitsbeschaffung.

Von E. F. Rimensberger.

I. Notstandsarbeiten und Arbeitsbeschaffung.

Früher sagte man nicht — wie heute — « Arbeitsbeschaffung », sondern « Notstandsarbeiten ». Heute aber meinen viele mit einem gewissen Recht und Anspruch schon « Vollbeschäftigung », wenn sie « Arbeitsbeschaffung » sagen. Wo liegen die Grenzen, was ist eindeutig?

Eindeutig ist eigentlich nur das alte und ehrliche Wort « Notstandsarbeiten »: es wird Arbeit beschafft, wenn Notstände, das heisst Arbeitslosigkeit usw., vorhanden sind. Wird mit dem Wort « Arbeitsbeschaffung » mehr als Notstandsarbeiten gemeint? Man sollte es eigentlich meinen, denn sonst hätte es ja, wenn man nicht falsche Vorstellungen erwecken will, gar keinen Sinn, ein neues Wort zu erfinden.

Was aber ist das Neue und der « Schritt nach vorwärts » in der Arbeitsbeschaffung? Viele meinen, der Unterschied zwischen Notstandsarbeiten und Arbeitsbeschaffung sei dadurch gegeben, dass die Arbeiten der Arbeitsbeschaffung systematischer betrieben und klassische Fehler dabei ausgemerzt werden, dass die Organisierung der Arbeit « planmässiger » erfolgt, indem vorher ein auf weite Sicht ausgedachtes Programm aufgestellt und peinlich darauf geachtet wird, ein Höchstmass von Arbeiten, die sich auf Notzeiten verlegen lassen, tatsächlich auch für diese Zeiten vorzubehalten, so dass die Arbeit wirklich « zusätzlich » ist. Viele heben auch hervor, dass die Finanzierung bei der Arbeitsbeschaffung anders sei und sein müsse, dass sie ebenfalls einwandfrei « zusätzlich » erfolgen soll.

II. Die Art der Arbeitsbeschaffung.

Was die höhere Planmässigkeit in der Durchführung der Arbeiten betrifft, so würde diese Planmässigkeit allerdings den Charakter der Notstandsarbeit nicht aus der Welt schaffen, wenn eben doch nur an Arbeiten zur Linderung und Milderung von Notständen gedacht wird. Wird aber an mehr als an die Milderung von Notständen gedacht, so hat man eben den Ablauf des ganzen Wirtschaftsprozesses im Auge, und dann lässt sich dieses Denken und Planen nur rechtfertigen, wenn bei der Planung dieses Ablaufs an Vollbeschäftigung gedacht wird. Denn alles andere als Vollbeschäftigung, bei der allein es nicht mehr um blosse vorübergehende Notstandsbeseitigung geht, ist eben Milderung von Notständen, ist Notstandsarbeit. Die Not wird aber immer wieder kommen. Sie kann schliesslich — auch beim besten Willen der Leute

der Arbeitsbeschaffung — das ganze Wirtschaftssystem in bezug auf die Arbeit und die Finanzen blockieren, wenn sie bei der auf weite Sicht erfolgenden Arbeitsbeschaffung zum Beispiel wieder kommt, bevor die letzte Not sozusagen « amortisiert » ist.

Solange die Feuerwehr oder die Rettungsbrigade nur kommt, wenn das Haus brennt oder der Wildbach über die Ufer getreten ist und Verheerungen anzurichten beginnt, geht es um die Aufhebung von Notständen. Erst wenn die Einwohner eines Hauses voll versichert sind oder in völlig feuersichern Häusern wohnen, erst wenn der Wildbach gefesselt und eingedämmt ist, ist mehr als Notstandshilfe geschehen. Erst dann ist das Uebel beseitigt, « weggeplant » worden. Beides setzt « Bauvorhaben », « strukturelle Aenderungen » voraus: eine andere Struktur oder Einrichtung des Hauses, ein völlig neues oder korrigiertes Bett des Baches. Auch dann noch ist keine völlige Sicherheit erreicht, denn es gibt keine volle Sicherheit. Hingegen hat man es dann mit der optimalen Sicherheit zu tun. Auf den Wildbach unserer Wirtschaft übertragen würde es heissen: erst dann ist die « soziale Sicherheit », die « tendenzielle Vollbeschäftigung » verwirklicht.

Gibt es heute solche Arbeitsbeschaffung, das heisst Arbeitsbeschaffung, die einwandfrei mehr als Notstandsarbeit ist?

In der im April letzten Jahres in Zürich abgehaltenen Arbeitsbeschaffungstagung an der ETH. ist von offizieller Seite mehrfach sehr nachdrücklich gesagt worden, dass die Arbeitsbeschaffung nicht strukturelle Aenderungen im Auge habe, dass sie nicht als Planwirtschaft gedeutet oder bezeichnet werden dürfe, sondern lediglich ein « Programm » sei. Herr Dr. Iklé, der Stellvertreter des Delegierten für Arbeitsbeschaffung, hat sich an der dem Problem der Vollbeschäftigung gewidmeten diesjährigen Versammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft noch deutlicher ausgedrückt und jenen, die sich fragen konnten, welcher der verschiedenen Theorien der Vollbeschäftigung wohl der Delegierte für Arbeitsbeschaffung anhänge, korrekt geantwortet, « dass dem Delegierten für Arbeitsbeschaffung, wie schon sein Name sagt, nicht die Aufgabe zukomme, alle diejenigen Massnahmen der Finanz- und Wirtschaftspolitik in die Wege zu leiten, die zu einer aktiven Konjunkturpolitik bzw. einer Politik der Vollbeschäftigung gehören », sondern dass « seine Tätigkeit auf den allerdings wichtigen Sektor der Arbeitsbeschaffung beschränkt sei ». Dies heisst deutlich, dass keine strukturellen Aenderungen angestrebt werden und damit auch nicht der Anspruch der Vollbeschäftigung erhoben wird. « Freilich », sagte Herr Dr. Iklé am Ende seiner Ausführungen, « wird die freie Wirtschaft nur erhalten werden können, wenn es uns gelingt, die Arbeitslosigkeit erfolgreich zu bekämpfen, was eine verantwortungsvolle Zusammenarbeit von Staat und Wirtschaft voraussetzt. »

Obwohl das Problem der Arbeitsbeschaffung in der Schweiz mit jener Bundesratsrede in den Bereich grösster Versprechungen getreten ist, in der es hiess, es müsse Arbeit beschafft werden, « koste es, was es wolle », ist den obigen Worten eines verantwortlichen Mannes der Arbeitsbeschaffung zufolge von einer vollen Beseitigung der Arbeitslosigkeit, der Erreichung der Vollbeschäftigung, nicht die Rede. Es ist lediglich gesagt worden, die freie Wirtschaft werde nur erhalten werden können, wenn es gelinge, die « Arbeitslosigkeit erfolgreich zu bekämpfen ». Wir gehen einen Schritt weiter und sagen, dass die freie Wirtschaft vielleicht nur erhalten werden kann, wenn es ihr gelingt, die Arbeitslosigkeit soweitgehend zu beseitigen, dass man — wir wollen uns ebenfalls vorsichtig ausdrücken — von « tendenzieller Vollbeschäftigung » sprechen kann.

Wir stehen mit solchen Feststellungen nicht allein in der Welt, lesen wir doch in einem vom Internationalen Arbeitsamt der Internationalen Arbeitskonferenz in Philadelphia unterbreiteten Bericht wörtlich:

> « Die Zeiten sind für immer vorbei, wo der Staat glauben konnte, alle seine Pflichten getan zu haben, wenn er den Arbeitslosen auf dem Wege der Versicherung oder sonstwie ein Minimaleinkommen sichert. Die Rechte des Menschen im modernen Staat erschöpfen sich nicht mehr darin, dass er ein blosses Existenzrecht hat: das Recht, nicht vor Hunger zu sterben. Frauen und Männer werden nicht mehr länger eine Gesellschaftsordnung dulden, in der jene, die arbeiten wollen, ihre Menschenwürde preiszugeben haben, indem sie während der kritischen Jahre, in denen wir unsere in Ruinen liegende Welt wieder aufzubauen haben, arbeitslos bleiben. Die Welt, die nun während zwei Weltkriegen gesehen hat, was durch die Tätigkeit und Wirksamkeit der Regierungen zustande kommen und geleistet werden kann, wird kein politisches oder wirtschaftliches System mehr dulden, das unfähig ist, das Problem der vollen Beschäftigung zu lösen. Der Ausdruck « Recht auf Arbeit » bedeutet ohne Zweifel eine starke Vereinfachung der Probleme, die er umfasst, er drückt jedoch in einfachen und deutlichen Worten die elementarste der sozialen Forderungen aus, die die moderne Gesellschaft zu erfüllen hat. »

Man wird uns sicherlich nicht Uebertreibung vorwerfen, wenn wir nach obigen Feststellungen zum Schluss kommen, dass unsere Arbeitsbeschaffung letzten Endes — was eine blosse Feststellung sein soll — eben doch Notstandsarbeiten gleichkommt, das heisst Arbeiten, mit denen der Staat einspringt, um Notstände zu beseitigen und an die Stelle der mangelnden Unternehmerinitiative zu treten. Dass es sich auch in bezug auf die Art der zu schaf-

fenden Arbeit vorwiegend um jene Notstandsarbeiten handelt, die wir von früher her kennen, entnehmen wir aus den Stossseufzern jener Leute, die mit einem gewissen Recht sagen, dass, wenn die Arbeitsbeschaffung allzuweit betrieben werde, zuletzt nur noch Kollektivgüter, das heisst Strassen, Verkehrsanlagen, offizielle Gebäude und Einrichtungen vorhanden sein werden und man diese nicht essen könne: die Arbeitsbeschaffung könne nicht Selbstzweck sein, sondern müsse der möglichst vollständigen Bedarfsdeckung dienen. Sehr richtig! Wenn diese Erkenntnis bedeutet, dass dann eben der Staat mehr als Notstandsarbeiten leisten oder veranlassen muss, dass er sich, abgesehen von der Herstellung von Strassen, Badeanstalten usw., noch mit andern Dingen befassen, das heisst sich bei der Beeinflussung und Leitung anderer Sektoren der Wirtschaft «einschalten» muss, so sind wir damit einverstanden. Gerade dies wollen jedoch viele Zeitgenossen und viele jener Elemente nicht, die die Arbeitsbeschaffung nur mit Unlustgefühlen über sich ergehen lassen. Die Zwangsläufigkeit, für die wir weder die einen noch die andern verantwortlich machen wollen, ist eben manchmal stärker als unsere Wünsche und Hoffnungen.

III. Die Art der Finanzierung.

Ist vielleicht die Art der Finanzierung «revolutionärer» als jene der auszuführenden Arbeiten? Geschieht auf diesem Sektor etwas wirklich Neues und, wie man heute sagt, «Zusätzliches»? Früher, das heisst in den bescheidenen und nüchternen Zeiten der Notstandsarbeiten, hat der Bund keine besonderen Finanzierungsformen beschlossen: die entsprechenden Aufwendungen wurden aus allgemeinen Bundesmitteln bestritten. In der Botschaft vom 7. Juni 1938 wich der Bundesrat erstmals von diesem Grundsatz ab: vorgesehen war die Aufnahme niedrig verzinslicher Reskriptionen im Betrage von 202 Millionen Franken bei der Nationalbank zur Deckung der Kosten der zivilen Arbeitsbeschaffung und Amortisation dieses Darlehens durch den Ertrag der Ausgleichssteuer auf den Umsätzen der Warenhäuser. Der Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1942 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit ermöglichte dann weiter die Inanspruchnahme des Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung für die Zwecke der Arbeitsbeschaffung.

Auf das Jahr berechnet, entfällt beim nunmehr aufgestellten grossen Arbeitsbeschaffungsplan bei einer Gesamtsumme von zirka 5 Milliarden Franken auf den Ausgleichsfonds eine Leistung von 88,8 Millionen Franken, auf den Bund 120,7 Millionen Franken, auf die Bundesbahnen 45,4 Millionen Franken, auf die Kantone und Gemeinden 255,7 Millionen Franken und auf Korporationen und Unternehmungen 57,7 Millionen Franken. In welcher Weise diese Aufwendungen endgültig gedeckt werden sollen

(denn Anleihensaufnahmen stellen immer nur eine vorläufige Mittelbeschaffung dar), wird im ersten Zwischenbericht des Delegierten für Arbeitsbeschaffung nicht gesagt.

Indessen hat Prof. Dr. Böhler im Auftrag des Delegierten für Arbeitsbeschaffung eine Schrift über die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung herausgegeben. Ueber diese Schrift ist eine sehr lehrreiche Pressepolemik entstanden, in der es die Orthodoxen des Geldes mit den — wenigstens in bezug auf die andern — völlig unorthodoxen Anhängern des Freigeldes zu tun haben. Es wird dabei nahezu der Anschein erweckt, als ob der Delegierte für Arbeitsbeschaffung ein Märtyrer fortschrittlichen Gelddenkens und Herr Prof. Böhler nahezu ein verkappter Kollektivist und Etatist sei. Im Vorwort der erwähnten Schrift spricht nämlich der Delegierte für Arbeitsbeschaffung sehr forsch von den « zusätzlichen » Mitteln, die die Arbeitsbeschaffung über das altväterliche Niveau blosser Finanzierung von Notstandsarbeiten heben sollen. Es wird der Satz geprägt: « Nur wenn wirklich zusätzliche Mittel in den Wirtschaftskreislauf gebracht werden, kann das Arbeitsvolumen vergrössert, somit wirklich zusätzliche Arbeit ausgelöst werden. »

Ein streitbarer Befürworter des Freigeldes wirft nun Herrn Prof. Böhler vor, dass er listigerweise das Wort « des Staates » (also zusätzliche Mittel des Staates) beigefügt habe, was den antietatistischen Anhänger des Freigeldes arg in Harnisch bringt: « Das hat der Delegierte für Arbeitsbeschaffung nicht gesagt! Diese Verengerung des Begriffes ‚Arbeitsbeschaffung' bringt Böhler in sein Gutachten hinein: er will offenbar nur staatliche Arbeitsbeschaffung; er will den Staat einspannen. »

Wir glauben, dass Herrn Prof. Böhler grosses Unrecht geschieht und Herrn Zipfel eine Krone aufgesetzt wird, auf die er gar nicht so erpicht ist, mit einem Wort, dass zwischen den beiden Herren nicht so grosse Abgründe klaffen, wie dies der genannte Kritiker gerne haben möchte. Herr Prof. Böhler betont übrigens immer wieder, dass die Privatinitiative zuerst in die Wehr treten soll, dass sie zu « freiwilliger Investition veranlasst » werden und erst als « zweites Mittel » die staatliche Initiative in Betracht kommen soll. Er hebt hervor, dass grundsätzlich die Ersparnis die Quelle für das Anlagekapital darstellt und dass die « Bereitstellung dieser Ersparnis nicht Sache der Notenbank sei, sondern des investierenden Publikums ». Dass Herr Prof. Böhler kein Verräter an der von seinem Kritiker so geliebten freien Wirtschaft ist, gibt letzterer ja selber zu, indem er Herrn Prof. Böhler vorwirft, dass ihm das heilige Rentabilitätsprinzip am nächsten am Herzen liege, denn Herr Prof. Böhler sagt unter anderem, man brauche sich über die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung im privaten Bereiche der Wirtschaft keine Sorgen zu machen, « soweit die Rentabilität gewährleistet sei ».

Bei der Arbeitsbeschaffung handelt es sich jedoch gerade um Zeiten, in denen diese Rentabilität eben vielfach nicht mehr gewährleistet ist und wo man dann begreiflicherweise oft völlig vergeblich auf die legendäre Initiative « im privaten Bereiche der Wirtschaft » hofft.

Was Herrn Zipfel betrifft, so geht aus dem Rest seines Vorwortes hervor, dass er wahrscheinlich kein eingeschworener Freigeldler ist. Wenn er Schulden macht, denkt er sicherlich nicht « zinsenlos », und er vergisst die ordentliche Rückzahlung nicht. Er sagt denn auch im Zusammenhang mit den genannten zusätzlichen Mitteln zum Schluss unter anderem, dass eine sozusagen dirigierte öffentliche Verschuldung « den Finanzhaushalt nicht aus den Angeln zu heben braucht, sofern in den darauffolgenden guten Jahren dafür gesorgt wird, dass die Schulden wiederum abgetragen werden ». Und wenn vorher eine neue Krise kommt?

Der Delegierte für Arbeitsbeschaffung ist sich im übrigen völlig klar, dass es verschiedene Wege der durchaus ordentlichen Beschaffung von Geldern gibt und dass Steuern, bzw. neue Steuern nicht der einzige und gute Weg sind: « Würde man nämlich in Krisenzeiten die Arbeitsbeschaffung auf dem Steuerweg finanzieren, so nähme man nur am einen Ort weg, was man am andern wiederum ausgibt, und das Resultat wäre voraussichtlich kein sehr befriedigendes. »

Auch wenn damit, rein « nationalwirtschaftlich » gesehen, das Problem nicht gelöst ist, sind wir allerdings der Ansicht, dass selbst in Krisenzeiten und trotzdem dabei die Gesamtsumme des verfügbaren Geldes keine Aenderung erfährt, allerlei erreicht werden kann, wenn man Steuern hin- und herschiebt: vor allem, wenn man sie jenen abnimmt, die sie schwer zu tragen haben und jenen in der Form neuer Steuern aufbürdet, die sie nicht so schwer drücken. Dazu kommen dann natürlich noch viele andere und vorwiegend strukturelle Aenderungen, wie wir sie in bezug auf die « Art » der Notstandsarbeiten geschildert haben.

Am einfachsten liegt für die, die möglichst bequem Geld beschaffen wollen, der Fall der Gelder des Lohnersatzes. Dieses Geld ist wirklich zusätzlich, wenn man es einem Zweck, den es für spätere Zeiten hat, « entfremdet » und es « zusätzlich » sofort verbraucht. Es ist denn auch diese Art der Finanzierung, die als einzig positive Massnahme der Finanzierung der Arbeitsbeschaffung immer wieder in den Vordergrund gehoben wird. Die Massnahme ist allerdings nicht « positiv » für jene, denen das Geld genommen worden ist, das heisst die Arbeiter, denn diese würden gerne sehen, dass das Geld für Zwecke der Altersversicherung « reserviert » und verwendet würde.

IV. Arbeitsbeschaffung und Lohnersatz.

Sehen wir uns diesen Fall ein wenig näher an. Es handelt sich beim Lohnersatz um Gelder, die in finanziell schwerster Kriegszeit

hauptsächlich die Werktätigen mit ihren direkten Beiträgen von 2% ihres Lohnes sowie mit indirekten Leistungen aus ihren Taschen aufgebracht haben bzw. aufbringen (denn niemand kann die Unternehmer daran hindern, ihre 2% «irgendwie» auf die Konsumenten abzuschieben).

Prof. Böhler nimmt nicht nur an, dass das System des Lohnersatzes im speziellen Hinblick auf die Arbeitsbeschaffung nach dem Kriege aufrechterhalten wird, sondern er unterstreicht sogar, dass der Lohnersatz «die Grundlage des ganzen Finanzierungssystems für Arbeitsbeschaffungszwecke bildet».

Er setzt unter gewissen Annahmen die alten und zukünftigen Beiträge samt den aufgehäuften Reserven in Rechnung. Dass ein grosser Teil der Schweizer Bürger der Ansicht ist, diese Gelder sollten vor allem auch zugunsten der Altersversicherung herangezogen werden, wird nicht in Betracht gezogen.

Sind aber überhaupt diese aus den dünnen Kriegsportemonnaies der Werktätigen kommenden Gelder vorhanden und greifbar? Eigentlich sollten sie es sein, denn während Arbeitsbeschaffungsmassnahmen in Konjunkturzeiten nicht erfolgen sollten, sollte die Beschaffung der Finanzen unter gewissen Umständen gerade in solche Zeiten fallen. Nach dem alten Rezept: «Spare in der Zeit, so hast du in der Not.»

Für diese Zeiten der Not und Nachkriegsnot rechnet Prof. Böhler vorsichtigerweise trotz den Arbeitsbeschaffungsmöglichkeiten eventuell mit einem gewissen Mass von Arbeitslosigkeit, was heissen würde, dass von den Geldern des Lohnersatzes weiterhin auch Aufwendungen für die Zwecke der Arbeitslosenfürsorge bestritten werden müssten.

In diesem Zusammenhang heisst es ferner in bezug auf die im Lohnersatzfonds gesammelten Gelder:

> «Um die tatsächliche Rolle dieses Fonds bei der Finanzierung zu erkennen, muss man sich allerdings klarmachen, was die Existenz dieses Fonds tatsächlich bedeutet. Diese 430 Millionen Franken (des Lohnersatzes, der Verf.) sind während des Krieges in der Form von Steuern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die Zwecke der Arbeitsbeschaffung im voraus aufgebracht worden. Diese Summe liegt nun aber nicht in der Form eines Bankguthabens zugunsten des Fonds für die Arbeitsbeschaffung bereit, sondern sie ist in die allgemeine Staatskasse geflossen und vom Bund für die Deckung anderer Ausgaben in Verbindung mit dem Kriege verausgabt worden.
>
> Der Fonds besteht infolgedessen nicht in Geld, sondern in Forderungen gegenüber dem Bund. Soll der Betrag also

für Arbeitsbeschaffungszwecke eingesetzt werden, so muss der Bund diesen Betrag erst durch andere Einnahmen, wahrscheinlich auf dem Anleihenswege, beschaffen. Infolge dieser anderweitigen Verwendung der Mittel liegt hier der eigenartige Fall vor, dass diese Mittel zwar ‚aufgebracht', aber nicht finanziert sind.

Wären sie nicht im allgemeinen Bundeshaushalt aufgegangen, so hätte der Ausgleichsfonds den Charakter eines echten Konjunkturausgleichsfonds, dessen Wesen darin besteht, dass in Zeiten günstiger Konjunktur Mittel abgeschöpft werden, was im Sinne der Konjunkturdämpfung wirkt, damit sie in Zeiten der Depression zusätzlich in den Kreislauf gebracht werden können, um expansiv als Beschäftigungsvermehrung und preisstützend zu wirken. Nach erfolgter Verwendung zur Kriegsfinanzierung ist diese Möglichkeit nicht mehr gegeben. Der Bund muss somit die Mittel praktisch neu beschaffen.

Aus diesem Grunde steht der Bund zu Beginn der Arbeitsbeschaffungsaktion in bezug auf die Mittel der Lohnersatzordnung vor der Alternative, ob er die erforderlichen Mittel in erster Linie durch die laufenden Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder durch Mobilisierung der Fondsreserven auf dem Anleihenswege decken will. »

Die unter schwierigsten Kriegsbedingungen zu einem grossen Teil von den Arbeitern aufgebrachten Gelder müssten also im Ernstfall der Arbeitsbeschaffung zum zweiten Mal mobilisiert werden, was heisst, dass ihnen dann ihre im Sinne der Arbeitsbeschaffung einzig wirkliche Tugend, nämlich jene eines « echten Konjunkturausgleichsfonds » nicht einmal eigen wäre. Auf den Bären, für dessen Erlegung und Fell die Werktätigen in schweren Kriegskrisenzeiten, die für sie gar keine besondere « Konjunktur » waren, das « Pulver » aufbringen mussten, müsste sozusagen ein zweites Mal Jagd gemacht werden!

V. Sir William Beveridge lässt die Katze aus dem Sack.

Da es sich bei den Geldern des Lohnersatzes nur um einen geringen Teil der Finanzierung der Arbeitsbeschaffung handelt, bleibt natürlich das Finanzierungsproblem in seinem ganzen Umfang weiterhin bestehen und mit ihm jenes der Vollbeschäftigung. Man wird sich auch in Zukunft, gleichviel, ob es sich um Arbeit oder Geld handelt, weiterhin mit dem Problem des « Zusätzlichen » befassen müssen.

Dies ist auch andern Leuten so gegangen, so zum Beispiel dem bekannten Engländer Sir William Beveridge. Er durfte allerdings den zweiten Teil seiner Arbeit über die « soziale Sicherheit », die sich mit allen diesen unangenehmen Konsequenzen der Finanzierung und Vollbeschäftigung zu befassen hatte, nicht mehr im Auftrage der Regierung vornehmen, sondern er musste dies privat tun. Er hat jedoch keine Mühe gescheut und es tatsächlich privat und dafür ohne Kompromiss getan. Er ist dabei zur unvermeidlichen Schlussfolgerung gekommen, dass alle diese Dinge ohne jene strukturellen Aenderungen unmöglich sind, von denen wir zu Beginn des Artikels gesprochen haben. Wenn es die Pflicht jedes Staates sei, seinen Bürgern einen Arbeitsplatz zu verschaffen, so müssen auf dem Gebiete der dazu nötigen Arbeitsbeschaffung, die dann eben nur die Vollbeschäftigung sein könne, folgende vier Voraussetzungen geschaffen werden, die wir abschliessend unseren Behörden zur Meditation unterbreiten:

1. Volle Kontrolle aller Privatinvestitionen durch einen staatlichen Investitionsrat. Dieser Rat soll die Befugnis besitzen, jede geplante Investition abzuändern oder zu verbieten, wenn sie den öffentlichen Interessen widerspricht.
2. Das Staatsbudget soll nach völlig neuen Gesichtspunkten geführt werden. Die Grundsätze, die Staatsausgaben möglichst tief zu halten und den Staatshaushalt auszugleichen, seien fallenzulassen. Der Staat solle vielmehr soviel ausgeben, dass alle verfügbaren Arbeitskräfte einen Arbeitsplatz finden. Bei der Verwendung dieser Ausgaben hat sich der Staat von sozialen Gesichtspunkten leiten zu lassen.
3. Gewisse Industriezweige sollen verstaatlicht werden, und zwar das Verkehrswesen, einschliesslich der Eisenbahnen, ferner die Kohlengruben und die Eisen- und Stahlwerke.
4. Es soll eine Kontrolle eingeführt werden über die Einfuhr von Rohstoffen und Lebensmitteln. Weiter sollen allgemeine feste Zolltarife festgelegt werden. Diese könnten durch regionale, schlimmstenfalls durch bilaterale Abkommen geschaffen werden. Diese Abkommen müssten auf eine Festigung des internationalen Handels durch eine Politik der vollen Beschäftigung gerichtet sein. Weiter ist eine Zusammenarbeit bei der Produktion und der Verteilung der Rohstoffe erforderlich.